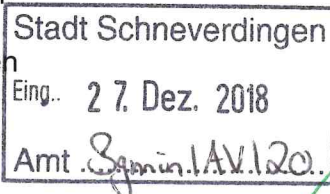


Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbommel

Stadt Schneverdingen  
Schulstraße 3  
29640 Schneverdingen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
29.11.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:  
01.715 / 06 – 2

Datum:  
12.12.2018

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 120 Abs. 2 NKomVG ergehen auf Ihren Antrag vom 29.11.2018 folgende Entscheidungen:

- 1. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 2.818.700 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.**
- 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages von 1.196.400 Euro genehmigt.**

### Begründung zu 1.:

Im § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schneverdingen wird der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.818.700 € festgesetzt.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme kann grundsätzlich nur versagt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen ist nach der Definition des § 23 KomHKVO gegeben.

Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 2.818.700 € geht eine Neuverschuldung der Stadt Schneverdingen in Höhe von 2.470.500 € einher. Die investive Verschuldung der Stadt liegt unter dem Landesdurchschnitt. Die Zahlen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung lassen nicht erwarten, dass sich die finanzielle Situation der Stadt Schneverdingen ändert.

**Sprechzeiten allgemein:**  
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr  
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
**Ausländerbehörde:**  
Montag - Donnerstag 8 - 12 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Kreissparkasse Fallingbommel  
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24  
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau  
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44  
BIC NOLA DE 21 SOL

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist damit zu erteilen.

**Begründung zu 2.:**

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO ist der Gesamtbetrag in Höhe von 2.025.000 € im Jahr 2020 fällig. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von 1.196.400 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in dieser Höhe genehmigungspflichtig.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, die Genehmigung mithin zu erteilen.

**Anmerkungen und Hinweise:**

Den fehlenden Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG sowie den entsprechenden Auszug aus der Ratssitzung bitte ich nachzureichen.

Der Stellenplan der Stadt Schneverdingen gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Mit freundlichem Gruß



Ostermann